

**Anzeige über den Schusswaffenerwerb gemäß
§ 10 Abs. 1 S. 4, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 S. 2
des Waffengesetzes (WaffG)**

*) Jagdscheininhaber bitte untenstehenden Zusatz beachten

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Der Landrat
-Waffenwesen-
Friedloser Straße 12

36251 Bad Hersfeld

**Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem Erwerb abzugeben. Zuwiderhandlungen
werden nach § 53 Abs. 1 WaffG als
Ordnungswidrigkeit geahndet**

Ich,

Name	Vorname(n)	Staatsangehörigkeit	Geb.-Datum
------	------------	---------------------	------------

Geburtsort / Kreis	Wohnung, genaue Anschrift
--------------------	---------------------------

habe als Inhaber des Jagdscheines Nr. _____ gelöst am / gültig bis

ausgestellt von _____ *)

aufgrund meiner Waffenbesitzkarte / für Sportschützen / für Waffensammler Nr. _____ *)

ausgestellt am _____ von _____ *)

*) Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

am _____ von _____

Zeitpunkt des Erwerbs

Angabe, von wem erworben - Firma / Name, Sitz
des Betreibers / bei Privatpersonen Name und
Vorname und vollständige Anschrift

folgende Schusswaffe(n) erworben:

Art der Waffe	Bezeichnung der Munition / Kaliber	Hersteller- oder Warenzeichen	Herstellungsnummer

Besitzt(en) die erworbene(n) Waffe(n) einen eingebauten Schalldämpfer? ja/nein *) Nichtzutreffendes streichen

Zusatz für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines i.S.v. § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BJJG:

Diese Anzeige gilt i.S.d. § 13 Abs. 3 WaffG gleichzeitig als Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. als Antrag auf Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte für die aufgrund des Jahresjagdscheines erworbene(n) Langwaffe(n). Die zur Eintragung bestimmte Waffenbesitzkarte ist daher beizufügen.

Gleichzeitig wird von mir als Jahresjagdscheininhaber ausdrücklich versichert, dass die o.a. erworbene(n) Langwaffe(n) nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung zur Jagdausübung nicht verboten ist/sind.

Im Falle der erstmaligen Beantragung einer Waffenbesitzkarte für die aufgrund eines gültigen Jahresjagdscheines erworbene(n) Langwaffe(n) ist auch die Rückseite zu beachten.

Wie werden die Schusswaffen aufbewahrt?	
---	--

Hinweise zur Überprüfung der persönlichen Eignung:

Auch im Falle der erstmaligen Beantragung einer Waffenbesitzkarte für die aufgrund eines gültigen Jahresjagdscheines erworbene(n) Langwaffe(n) sind nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 WaffG die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung (Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde –die sich in dem Falle aus der abgelegten Jägerprüfung ergibt-, ausgenommen ist die Prüfung des Bedürfnisses), zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der persönlichen Eignung wird auch bei dem zuständigen Gesundheitsamt angefragt,

- ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über eine psychische Erkrankung oder Suchtkrankheit vorliegen.
- Das Gesundheitsamt antwortet auf diese Anfrage der Waffenbehörde **nur mit „Nein,** keine Erkenntnisse vorhanden“ **oder „Ja,** Erkenntnisse vorhanden“.
- Liegen dem Gesundheitsamt Erkenntnisse vor, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und von ihr um die erneute Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gebeten.
- Erst nach der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eigene Begutachtung.
- Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 Waffengesetz für die Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.
-

Ich erkläre mich mit dem oben beschriebenen Verfahren einverstanden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)